

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Geesthacht (Hafengebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 552) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 22. Februar 2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Geesthacht (Hafengebührensatzung) vom 25. Juli 2017 erlassen:

## **A § 4 Abs. 1 erhält künftig folgende Fassung**

(1) Die Liegegebühr ist für alle Binnenschiffe, sonstige Fahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper, Sportboote und Hausboote sowie für die Fahrgastschiffe kalendertäglich zu entrichten (Tageslieger).

Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn die Liegezeit 2 Stunden unterschreitet.

## **B § 4 Abs. 4 erhält künftig folgende Fassung**

(4) Die nachfolgenden Gebührensätze sind mit den nach § 3 (1) festgesetzten Bemessungsgrundlagen zu multiplizieren. Die Gebührensätze betragen:

	Tages- lieger / Tag	Monats- lieger / Monat	Jahres- lieger / Jahr
Binnenschiffe, Sonstige Wasserfahrzeuge, Geräte und Schwimmkörper / m <sup>2</sup>	0,02 €	0,10 €	0,40 €
Fahrgastschiffe / Person	0,60 €	1,50 €	2,50 €
Sportboote, Hausboote / m <sup>2</sup>	0,20 €	4,50 €	12,50 €
Steganlagen / m <sup>2</sup>	-	-	3,75 €

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen der Stadt Geesthacht (Hafengebührensatzung) tritt am 01. April 2019 in Kraft.

Geesthacht, den 19. März 2019

Olaf Schulze  
Bürgermeister